

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2016, 23. Juni 2016

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für Promotionsstudien an der Graduiertenschule „Future Information Technology (FIT)“ des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

328

Ordnung für Promotionsstudien an der Graduiertenschule „Future Information Technology (FIT)“ des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 27. April 2016 die folgende Ordnung für Promotionsstudien an der Graduiertenschule „Future Information Technology“ (FIT) des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin beschlossen: *

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziele des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 5 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 6 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 7 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 8 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 9 Kompetenzerwerb im Bereich Wissensvermittlung
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 12 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
- § 13 Finanzierung
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 3: Muster für einen Fortschrittsbericht
- Anlage 4: Geschäftsordnung FIT
- Anlage 5: Certificate of Graduation
- Anlage 6: Transcript of Records

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. Juni 2016 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt ergänzend zu den Maßgaben der jeweils ausschreibenden Institution die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für Promotionsstudien an der Graduiertenschule „Future Information Technology FIT“ des Helmholtz-Zentrums Berlin an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) An der Graduiertenausbildung sind Vertreter folgender Universitäten beteiligt: Freie Universität Berlin (FUB), Technische Universität Berlin (TUB) und Universität Potsdam (UP). Federführend ist die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB).

§ 2 Bestandteile und Ziele des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium an der Graduiertenschule besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 8 und §§ 9 bis 11 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums an der Graduiertenschule FIT ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Im Einzelnen sollen die Promovierenden bei der Erlangung folgender Fähigkeiten unterstützt werden:

- wissenschaftliche Forschung selbstständig zu planen und zu betreiben,
- ein Forschungsgebiet durch originäre wissenschaftliche Beiträge weiter zu entwickeln,
- die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen,
- der Aneignung von sogenannten Schlüsselqualifikationen,
- der Verwendung der deutschen oder der englischen Sprache für die Präsentation von Forschungsergebnissen.

Das Promotionsstudium soll die Promovierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen und der Industrie vorbereiten.

§ 3 Zulassungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bekanntmachung von Promotionsstudienplätzen erfolgt nach den Maßgaben der beteiligten Institutionen.

(2) Der Vorstand der FIT (siehe Anlage 4) setzt eine Auswahlkommission ein. Die Sprecherin oder der Spre-

cher der Graduiertenschule, die Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte der ausschreibenden Institution und die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule sind von Amts wegen Mitglieder der Auswahlkommission. Weitere Mitglieder sind die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer und die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer.

(3) Die Aufnahme des Promotionsstudiums erfolgt unabhängig vom Semesterbeginn.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss der jeweiligen Universität, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse,
- c) ausreichende englische Sprachkenntnisse (in der Regel B2 des europäischen Referenzrahmens),
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- e) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- f) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß Abs. 11.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber richten ihre Online-Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4 Buchst. a) bis e) an den Vorstand der Graduiertenschule.

(6) Die Auswahlkommission (siehe Abs. 2 und Anlage 4) beschließt auf Basis der Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und einem Auswahlgespräch gemäß Abs. 11 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

(7) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber für eine Stelle vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- c) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(8) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz neu vergeben. Abgelehnte Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(9) Bewerberinnen und Bewerber können bei Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse für das Promotionsstudium FIT zugelassen und mit der Auflage befristet immatrikuliert werden, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen. Die Befristung beträgt ein Semester. Sie wird bei Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. c) (Niveaustufe B2 GER) aufgehoben.

(10) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Universität, an der die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt ist, erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

(11) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch ein. Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Einladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern. Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt.

(12) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 4

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium an der Graduiertenschule enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 8) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 9), Wissensmanagement (§ 10) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 11). Anlage 1 enthält einen exemplarischen Studienverlaufsplan.

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist Englisch.

§ 5

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Promovierenden werden von einem Betreuungsteam begleitet, das aus drei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation laut der geltenden Promotionsordnung (Hauptbetreuer/in), eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer (Zweitbetreuer/in), sowie eine weitere Person mit fachnaher Expertise (Fachbetreuer/in) an. Die Fachbetreue-

rin oder der Fachbetreuer kann aus nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen hinzugezogen werden und muss nicht den an der FIT beteiligten Organisationen angehören. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams ist an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt.

(2) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden sowie der Sprecherin oder dem Sprecher der FIT (siehe Anlage 4) unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 11 Art und Umfang der von der oder dem Promovierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest. Die Koordinatorin oder der Koordinator der FIT (siehe Anlage 4) ist über die zu Beginn der Ausbildung festgelegten Studieninhalte zu informieren.

(3) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 8 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums wird eine regelmäßige Teilnahme empfohlen und aktive Teilnahme gefordert.

§ 6

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

Der Aufwand der Promovierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums an der Graduiertenschule FIT liegt bei insgesamt 30 Leistungspunkten (LP).

§ 7

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Promovierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 8

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunk-

ten (LP) sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Lehr- und Lernformen für die Erreichung der LP vorgesehen.

a) Fachwissenschaftlicher Teil

aa) *Technische Kurse*

Bei den technischen Kursen können Angebote aus einem breiten, interdisziplinären Themenspektrum ausgewählt werden (siehe Anlage 1). Im Laufe des Promotionsstudiums sollen dabei zwei bis drei Module oder alternativ Sommerkursen und Tutorien auf dem Gebiet der Future Information Technology absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan im Anhang). Das vertiefende Fachstudium soll es den Promovierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse in wissenschaftlichen Fachgebieten zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind und über die Kenntnisse, die im bereits absolvierten Diplom- oder Masterstudiengang vermittelt worden sind, hinausgehen.

Die Auswahl haben die Promovierenden in Abstimmung mit dem Betreuungsteam vorzunehmen.

bb) *Weitergabe von Wissen*

In diesem Teil der Ausbildung lernen die Promovierenden, ihr Wissen an Studierende zu vermitteln. Die Promovierenden der Graduiertenschule erhalten die Möglichkeit, B-Sc.- und M-Sc.-Abschlussarbeiten im Rahmen einer Zweitbetreuung mit zu betreuen.

cc) *Kolloquien/Seminare/Exkursionen/Konferenzen*

(i) *Forschungskolloquium*: Dieses halbjährlich stattfindende Kolloquium, welches als jour fixe alle an der Graduiertenschule Beteiligten zusammenführt, dient der Vorstellung der beteiligten Forschungsgruppen sowie der Diskussion aktueller Themen in den verschiedenen Forschungsgebieten der Graduiertenschule. Dazu werden u. a. Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen und der Partnereinrichtungen zu Vorträgen eingeladen. Außerdem stellen die Promovierenden in regelmäßigen Abständen ihre Ergebnisse in Form eines Vortrages vor.

(ii) *Doktorandenseminar*: Doktorandenseminare im Rahmen der Graduiertenschule finden regelmäßig statt. Im Doktorandenseminar werden das Präsentieren von eigenen und das Diskutieren von eigenen und fremden Forschungsprojekten und -ergebnissen in allgemein verständlicher Form, insbesondere in deutscher oder englischer Sprache, erlernt. Das Doktorandenseminar wird von den Promovierenden selbst organisiert.

b) Kernkompetenzorientierter Teil

Professional Skills Module: Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen. Hierzu können Angebote der Dahlem Research School und des HZB genutzt werden.

(2) Studienangebote von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 9**Kompetenzerwerb im Bereich Wissensvermittlung**

Die Promovierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebietes im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Verantwortlichen zu vermitteln.

§ 10**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Promovierenden sollen dazu motiviert werden, Erfahrungen bei der Planung von Forschungsprojekten zu erwerben sowie allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement und bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten zu entwickeln.

§ 11**Kompetenzerwerb im Teilbereich
wissenschaftsrelevante Fremdsprachen**

Promovierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, sollten im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zusätzlich ausbauen, sodass es ihnen möglich ist, wissenschaftlich mündlich und schriftlich in englischer Sprache zu kommunizieren.

Den Promovierenden der FIT wird dringend empfohlen, Deutschkenntnisse zu erwerben.

§ 12**Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch
des Promotionsstudiums**

(1) Um den Verlauf der Arbeit verfolgen und auftretende Probleme rechtzeitig erkennen zu können,

legen die Promovierenden ihrem Betreuungsteam nach 6, 18 und 30 Monaten einen formalisierten Fortschrittsbericht (Anlage 3) zu Ablauf, Status und weiterer Planung ihrer Arbeit vor. Der vom Betreuungsteam kommentierte Bericht wird der Sprecherin oder dem Sprecher der FIT und der Koordinatorin oder dem Koordinator der FIT vorgelegt. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Promovierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch in Bezug auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Erforderlich sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders hinsichtlich der Anfertigung der Dissertation, sowie der Leistungsanforderungen nach den §§ 8 bis 11.

(2) Im Falle eines negativen Ergebnisses entscheidet der Vorstand der FIT (siehe Anlage 4) auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Promovierenden in der Graduiertenschule. Zuvor ist der oder dem Promovierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Promovierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Sollte die Sprecherin oder der Sprecher gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter diese Aufgabe. Über den Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll der Vorstand in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch Beteiligten eine Entscheidung fällen.

(3) Sind alle vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums an der FIT ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (siehe Anlage 5 und 6).

§ 13**Finanzierung**

Die Aufnahme eines Promotionsstudiums an der Graduiertenschule FIT setzt voraus, dass eine Finanzierung über 3 Jahre gesichert ist.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Fachwissenschaftlicher Teil			Kompetenzorientierter Teil
1	Modul 1 (WP) 4 LP			
2	Modul 2 (WP) 4 LP	Fortschrittsbericht nach 6 Monaten	Workshop Aktive Teilnahme 2 LP Vortrag Forschungskolloquium 1 LP	Mitbetreuung einer Bachelorarbeit 3 LP
3		Sommerschule (P) 2 bis 4 LP		Mitbetreuung einer Masterarbeit 6 LP
4	Modul 3 (WP) 4 LP	Fortschrittsbericht nach 18 Monaten	Konferenz Aktive Teilnahme 2 LP Vortrag Forschungskolloquium 1 LP	Module der DRS 0,5 LP/WS-Tag
5		Sommerschule (P) 2 bis 4 LP		Angebote des HZB 0,5 LP/WS-Tag
6		Fortschrittsbericht nach 30 Monaten	Konferenz Aktive Teilnahme 2 LP Vortrag Forschungskolloquium 1 LP	
LP	12 LP	4 bis 8 LP	9 LP	10 LP

Insgesamt sind im Rahmen des Curriculums 30 LP zu erbringen.

Die Promovierenden der Graduiertenschule FIT können unter allen Lehrveranstaltungen, die von den Betreuenden der Graduiertenschule angeboten werden, 2-3 Module auswählen. Ausgenommen hiervon sind Module des Physik-Bachelorstudienganges.

Exemplarisches Modulangebot

Unter anderem können Promovierende unter den folgenden Lehrveranstaltungen 2 bis 3 Module auswählen.

- Quantum Field Theory and Many Body Physics 4+2 SWS (Vorlesung + Übungen)
- Theory of Quantum Magnetism 2+1 SWS
- Advanced Solid State Physics 4+2 SWS
- Spectroscopy with Synchrotron Radiation 2+2 SWS
- Semiconductor Physics 2+1 SWS
- Theoretical Solid State Physics 4+2 SWS
- Nanophysics 2+1 SWS
- Surface Science 2+1 SWS
- BCS Theory of Superconductivity 2+1 SWS
- Quantum Transport Theory 2+1 SWS
- Neutron Scattering 2+1 SWS
- Röntgenstrukturanalyse und ultraschnelle Dynamik 2+1 SWS

Angebote und Leistungspunkte (LP)

Vortrag im Forschungskolloquium	1 LP
Gastvortrag an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung	2 LP
Aktive Teilnahme an einer Konferenz/einem Workshop, bis 5 Tage	2 LP
Mitbetreuung einer B-Sc. Abschlussarbeit	3 LP
Teilnahme an einer Sommerschule	2 bis 4 LP
Teilnahme an der Neutronenstreuungschule	3 LP
Mitbetreuung einer Masterarbeit	6 LP
Betreuung von Tutorien (1 SWS)	2 LP
Mitarbeit in der Promotionskommission	0,5 LP

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung

Graduiertenschule „Future Information Technology“ – FIT

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ (Doktorand/in),
_____ (Hauptbetreuer/in),
_____ (Zweitbetreuer/in),
_____ (Fachbetreuer/in),
_____ (Sprecher/in der Graduiertenschule)

Frau/Herr ist seit dem TT.MM.JJJJ

Mitglied der Graduiertenschule „Future Information Technology“ – FIT.

Das Thema der Dissertation lautet:

Die Vereinbarung zwischen dem oben bezeichneten Betreuungsteam und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden dient dazu, wesentliche Rahmenbedingungen für das Betreuungsverhältnis festzuhalten. Grundlage für die Betreuungsvereinbarung ist die Promotionsstudienordnung der Graduiertenschule FIT.

Es ist für diese Betreuungsvereinbarung unerheblich, wie die Doktorandin oder der Doktorand im Rahmen der Arbeit an der Promotion finanziert wird.

Unterschrift und Datum

_____ (Datum, Doktorand/in),
_____ (Datum, Hauptbetreuer/in),
_____ (Datum, Zweitbetreuer/in),
_____ (Datum, Fachbetreuer/in),
_____ (Datum, Sprecher/in der Graduiertenschule)

Anlage 3: Fortschrittsbericht zur Dissertation

Die Promovierenden sind gehalten, in Abständen von 6, 18 und 30 Monaten – nach Beginn ihres Promotionsvertrages – einen formalisierten Fortschrittsbericht anzufertigen, aus dem der Stand und die weitere Planung der Arbeit hervorgehen. Dieser vom Betreuungsteam kommentierte Bericht, muss über die Sprecherin oder den Sprecher der Graduiertenschule, an die Koordinatorin oder den Koordinator gesandt werden.

Weiterleitung

über: die Sprecherin oder den Sprecher der Graduiertenschule

an: die Koordinatorin oder den Koordinator

Bitte kreuzen Sie den zutreffenden Fortschrittsbericht an.	
<input type="checkbox"/>	1. Fortschrittsbericht nach 6 Monaten
<input type="checkbox"/>	2. Fortschrittsbericht nach 18 Monaten
<input type="checkbox"/>	3. Fortschrittsbericht nach 30 Monaten
<input type="checkbox"/>	anderer Zeitraum:










Name		Datum
Thema der Dissertation		Arbeitsplatz
		Tel.-Nr.
Fakultät		Universität
Beginn des Vertrages	Ende des Vertrages	geplanter Promotionstermin
Hauptbetreuer/in	Fachbetreuer/in	Sprecher/in
Weitere Mitglieder des Betreuungsteams		



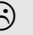
Grober Übersichtsplan zum geplanten Verlauf der Doktorarbeit	
1. Jahr	
2. Jahr	
3. Jahr	










Unterschriften	
Doktorandin/Doktorand	Hauptbetreuer/in
Fachbetreuer/in	Sprecher/in
Weitere Mitglieder des Betreuungsteams	

Fortschrittsbericht

Wird vom Doktoranden ausgefüllt!

1) Aktueller Stand			
Empty content area for section 1			
2) Besondere Probleme (Technische, Ausrüstung/Equipment, Betreuung, Sonstige)			
Empty content area for section 2			
3) Mögliche Auswirkungen auf Verlauf der Arbeit/Maßnahmen			
Empty content area for section 3			

4) Zeitplan, Änderungen bitte markieren				
	Soll	Ist		
1. Jahr				
2. Jahr				
3. Jahr				

5) Risiken				
6) Sonstiges				
7) Checkliste				
Publikationen, ISI gelistet				
Publikationen, andere				
Posterpräsentationen				
Nationale Konferenzbesuche				
Internationale Konferenzbesuche				
Vorträge in öffentlichen In-Haus-Seminaren				
Vorträge/Präsentationen national/international				
Weiterbildende Seminare/Schulen				
Austauschprogramm				
Postgraduierten-Vorlesung				
Seminar für Soziale Kompetenz				
Führungen von Schüler-/Gästegruppen				
Öffentlichkeitsarbeit				
Mitarbeit Doktorandennetzwerk				
Tutoring von neuen Doktoranden				
Betreuung, Pflege und Wartung von Laborgeräten und wissenschaftlichen Anlagen				
Mitarbeit in der Lehre				
8) Datum/Unterschrift des Promovierenden				

9) Kommentar Betreuungsteam



10) Datum/Unterschriften Betreuungsteam

9) Kommentar der Sprecherin oder des Sprechers



10) Datum/Unterschrift der Sprecherin oder des Sprechers

Anlage 4: Geschäftsordnung FIT**Präambel**

Die Graduiertenschule „Future Information Technology“ (FIT) ist eine auf Dauer angelegte Einrichtung, an der partnerschaftlich Vertreter der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam beteiligt sind.

Die vorliegende Ordnung regelt die Organisation, die Mitgliedschaft, die Entscheidungsstrukturen und die Administration der FIT.

**§ 1
Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Durchführung des Promotionsstudiums an der FIT als Betreuerinnen und Betreuer mitwirken,
- die Studierenden an der FIT,
- die Alumni der FIT,
- die Koordinatorin oder der Koordinator der FIT,
- nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der FIT.

(2) Scheiden Mitglieder aus den Partnerinstitutionen aus, so verlieren sie alle Ämter der FIT.

**§ 2
Organe**

Die Organe der FIT sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

**§ 3
Beschlüsse**

(1) Die Sitzungen der Organe sind beschlussfähig, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Studierenden der FIT.

(2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Ist die Sprecherin/der Sprecher abwesend, entscheidet die Stimme der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers.

(3) Eine schriftliche Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungsverfahren zulässig; sie hat vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vorzuliegen.

(4) Die Sitzungen werden mit Bekanntgabe von Sitzungstermin, Tagesordnung und Anträgen spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter einberufen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse, sowie den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wiedergibt. Es ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der/dem für diese Sitzung bestimmten Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(6) In eiligen Fällen ist die Beschlussfassung im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Wege zulässig. Stimmen, die nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen eingehen, werden als Enthaltung gewertet.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer der FIT

(1) Hauptbetreuerinnen/-betreuer bzw. Zweitbetreuerinnen /-betreuer der FIT können nur Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer einer Einrichtung mit Promotionsrecht sein.

(2) Als Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer kommen Lehrbeauftragte, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partneruniversitäten infrage. Sie sind bei der Ausübung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Promotionsordnung der FIT ergeben, weiterhin den Regeln der jeweiligen Beschäftigungsstelle unterworfen.

(3) Der Vorstand kann weitere Betreuerinnen oder Betreuer ernennen. Auch Personen, die nicht Hochschulangehörige sind, können als Fachbetreuer ernannt werden.

(4) Jede/jeder Studierende an der FIT wird durch ein Betreuungsteam begleitet. Das Betreuungsteam setzt sich zusammen aus der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer und der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer, sowie einer Fachbetreuerin/einem Fachbetreuer.

§ 5 Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

(2) In der Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer sind alle ihre Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands der Graduiertenschule FIT,
- Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten der FIT,
- Entlastung des Sprechers und des Vorstandes auf der ersten Versammlung im Kalenderjahr.

(4) Die Versammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer einzuberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung informiert die Mitglieder über das laufende Geschäftsjahr der FIT.

(3) Auf der Mitgliederversammlung werden Würdigung und Ehrungen für herausragende Leistungen vorgenommen.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule wird von der Geschäftsführung des HZB in Abstimmung mit der Geschäftsführung der DRS und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik ernannt.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Graduiertenschule nach außen. Der Sprecher/die Sprecherin führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um. Ihr/ihm obliegt die Budgetverantwortung.

(3) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes, der Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer und der Mitgliederversammlung.

(4) Unbeschadet ihrer/seiner Verantwortlichkeit kann die Sprecherin/der Sprecher einzelne Mitglieder der FIT mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

(5) Die Sprecherin/der Sprecher wird von einem Sekretariat unterstützt.

§ 8 Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator der FIT wird von der Geschäftsführung des HZB in Abstimmung mit der Geschäftsführung der DRS und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik ernannt.

(2) Der Koordinatorin oder dem Koordinator obliegen folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstandes in allen administrativen Fragen,
- die Durchführung des Zulassungsverfahrens,
- zentrale Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden,
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Vorstand

(1) Aus dem Kreis der Betreuerinnen/Betreuer wird für die Zeit von jeweils drei Jahren der Vorstand der FIT gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher.

(2) Der Vorstand hat fünf Mitglieder, inklusive der Sprecherin/dem Sprecher, davon soll ein Mitglied der Statusgruppe der Promovierenden angehören. In beratender Funktion nehmen die Mitglieder der Studierendenvertretung und die Koordinatorin/der Koordinator an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen immer durch alle Mitglieder gefasst werden, schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Mindestens einmal pro Jahr trifft sich der Vorstand mit Vertretern der Leitung der DRS zur Abstimmung des laufenden Geschäftes.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm der FIT.

§ 10 Auswahlkommission der FIT

Der Vorstand ernennt für jede auszuschreibende Doktorarbeit in Zusammenarbeit mit dem potenziellen zukünftigen Betreuungsteam eine Auswahlkommission. Die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule, die/der Gleichstellungsbeauftragte des HZB sowie die Koordinatorin/der Koordinator sind von Amts wegen Mitglieder der Auswahlkommission. Die Koordinatorin/der Koordinator ist nicht stimmberechtigt.

§ 11 Übergangsregelung

Studierende, die ab dem 1. November 2015 bereits mit ihrer Dissertation begonnen haben, können auf Antrag der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers in die FIT aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Anlage 5: Certificate of Graduation



Future Information Technologies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Future Information Technologies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program “Future Information Technologies” at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum No. 22/2016)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the “Future Information Technologies” doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Head of Helmholtz-Zentrum Berlin

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Speaker of the Doctoral Studies Program

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No. corresponding to Transcript No.:

Anlage 6: Transcript of Records



Future Information Technologies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program “Future Information Technologies”

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program “Future Information Technologies” at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum No. 22/2016)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the “Future Information Technologies” doctoral studies program.

 TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
 Head of Helmholtz-Zentrum Berlin

 TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
 Speaker of the Doctoral Studies Program

[official seal]

 TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
 Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No. corresponding to Certificate No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

Research Project

[Title]

Project-related and Interdisciplinary Courses

[Title, attended in which semester, number of CP]

Theories and Research Methods

[Title, attended in which semester, number of CP]

Transferable and Professional Skills

[Title, attended in which semester, number of CP]

Language Training

[Title, level, attended in which semester, number of CP]

Other Activities

A separate list of publications is enclosed.

Transcript No. corresponding to Certificate No.:

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.